

## Beilage A.

## Vergütungs-Anerkennniß

für den Kreis . . . . .

Auf Grund der von dem Landrathsdamte zu . . . . . über gewährte Mund- und Fourageverpflegung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Befestigung der letztern in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes wegen der Kriegsverlustungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 335) hierdurch anerkannt, daß

der Kreis . . . . .

für Naturalverpflegung von . . . Mann auf . . . Tage			
einschließlich (ausschließlich) des Brotes	Thlr.	Sgr.	Wf.
und			

für Lieferung von Marschfourage, nämlich:

. . . Hafer	Thlr.	Sgr.	Wf.	}	Thlr.	Sgr.	Wf.
. . . Heu	"	"	"				
. . . Stroh	"	"	"				

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungsgegenstände.)

Zusammen	Thlr.	Sgr.	Wf.
----------	-------	------	-----

buchstäblich . . . Thlr. . . Sgr. . . Wf. nebst 4 Procent Zinsen vom 1. . . . . ab aus der Bundeskasse zu fordern hat.
--

Gera, am . . . . .

Fürstlich Reuß-Plauisches j. L. Ministerium.

(L. S.)